Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/28 12Ns10/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1997

Norm

StPO §72 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 72 Abs 1 StPO kann der Beschuldigte Mitglieder des Gerichtes ablehnen, wenn er außer den in §§ 67 bis 69 StPO bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzutun vermag, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen. Der beruflich-kollegiale Kontakt des Sohnes des Beschuldigten als Richter des Landesgerichtes mit den Richtern des Oberlandesgerichtes läßt keineswegs besorgen, daß sich die Richter des Oberlandesgerichtes von anderen als sachlichen Erwägungen leiten lassen könnten beziehungsweise eine "ungünstige Optik" aufkommen könnte. Eine kollektive Befangenheit des Oberlandesgerichtes Innsbruck liegt daher ebensowenig vor, wie jene des Präsidenten dieses Gerichtshofes.

Entscheidungstexte

- 12 Ns 10/97
  Entscheidungstext OGH 28.07.1997 12 Ns 10/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108597

Dokumentnummer

JJR_19970728_OGH0002_0120NS00010_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at